

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 23. Oktober 2017	Nr. 220
------	-------------------------------	---------

Änderung der Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen

Vom 18. September 2017

Aufgrund der §§ 4, 8 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem. GBl. S. 638 f.), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 18. September 2017 folgende Änderung der Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 der Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 23. September 2013 (Brem.ABl. S. 1233 f.) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen,
2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind,
4. Interessenkonflikte, insbesondere ökonomische Verbindungen des Veranstalters und der Referenten gegenüber der Ärztekammer offen gelegt werden,
5. bei Fortbildungsmaßnahmen, die durch kommerzielle Unternehmen, z.B. Unternehmen der Pharmaindustrie oder Medizinproduktehersteller, finanziert oder finanziell unterstützt werden, die Höhe der Referentenhonorare sowohl in der Ankündigung gegenüber der Öffentlichkeit als auch zu Beginn des Vortrags gegenüber den Teilnehmenden offengelegt werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsergänzbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. 638), genehmigt.

Bremen, den 25. Oktober 2017

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz